

- nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Werterhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen und organisiert den Erfahrungsaustausch.
 6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, anderer demokratischer Organisationen und der Staatsorgane auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
 7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
 8. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der GWG
 - b) Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen
 - c) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten
 - d) Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten GWG
 - e) Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude
 - f) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums
 - g) Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder
 - h) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem über:
 - a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der GWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften
 - b) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes
 - c) die Durchführung des Wohnungsneubaues
 - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums
 - e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
- C. Die Revisionskommission
1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 2. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der GWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
 3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskommission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.
 5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
 6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) in alle Akten und Schriftstücke der GWG einzusehen
 - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der GWG zu verlangen
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
 8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.